

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2008	2
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.08.2008	3-7
3. Hauptsatzung der Stadt Herten	8-24
4. Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Natalie Worku	25

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **02/ 2008**
Ausgabetag: **29.02.2008**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aberspach@herten.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2008 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz – Nordrhein-Westfalen - vom 09.10.2007 (GV. NRW. Nr. 21 vom 16.10.2007 S. 380) für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung am 30.04.2008, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2008 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung vom

Montag, 03.03.2008 bis einschließlich Donnerstag, 20.03.2008

an Einwendungen erheben.

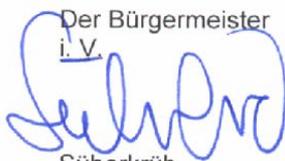
Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen der Fachbereichs 1.2 - Finanzen, Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 269 in Herten eingebracht werden.

Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2008 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

im Rathaus in Herten-Mitte, Kurt-Schumacher-Str. 2,
2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 269

- | | |
|----------------------|--------------------|
| • montags, dienstags | 08.00 - 16.00 Uhr |
| • mittwochs | 08.00 - 12.30 Uhr |
| • donnerstags | 08.00 - 17.30 Uhr, |
| • freitags | 08.00 - 12.30 Uhr |

Der Bürgermeister
i. V.

Süberkrüb
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.08.2008, die der Rat in seiner Sitzung am 20. Februar 2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.08.2008

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, den



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 20.02.2008

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW: S. XXX), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Herten erhebt die Stadt Herten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im §1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

-5-

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Herten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herten ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Herten, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herten durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Herten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Stadt Herten darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweiligen Fassung.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herten vom 30.07.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006“ und die „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Teilnahmebeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) vom 21.06.2006“, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

Anlage

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 20.02.2008

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	Bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	41,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR	109,00 EUR
bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	49,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR	125,00 EUR
bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	61,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR	141,00 EUR
bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	81,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	179,00 EUR
bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	102,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR	218,00 EUR
bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	120,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR	250,00 EUR
bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	136,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR	284,00 EUR
bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	170,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR	334,00 EUR
bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR	394,00 EUR
bis 80.000 EUR	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	254,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR	452,00 EUR
bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	304,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR	520,00 EUR
bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	362,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR	594,00 EUR
bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	430,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR	678,00 EUR
über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	504,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR	770,00 EUR

HAUPTSATZUNG

der Stadt Herten vom 20. Februar 2008

Gliederung:

I. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel

II. Abschnitt: Rat

- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Aufgaben des Rates
- § 5 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 6 Bildung von Ausschüssen
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Unterrichtung der Einwohner
- § 10 Anregungen und Beschwerden

III. Abschnitt: Bezirksverfassung

- § 11 Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben des

(1) **Bezirksausschusses**

- § 12 Bezirksverwaltungsstelle

IV. Abschnitt: Bürgermeister, Beigeordnete, Verwaltungsvorstand

- § 13 Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 14 Beigeordnete, Verwaltungsvorstand

V. Abschnitt: Besondere Zuständigkeitsregelungen

- § 15 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 18 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 19 Verdienstausschlag
- § 20 Teilnahme an Sitzungen
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 In-Kraft-Treten

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Herten vom 20. Februar 2008

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende Hauptsatzung für die Stadt Herten beschlossen:

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk

- (1) Herten führt die Bezeichnung "Stadt" lt. Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.04.1936 (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Münster vom 02.05.1936, S.85).
- (2) Das Gebiet der ehemaligen Stadt Westerholt bildet einen Stadtteil mit der Bezeichnung "Herten-Westerholt".
- (3) Der Stadtteil Herten-Westerholt und der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Polsum, der in die Stadt Herten eingegliedert wurde, bilden gemäß § 39 Abs.1 GO einen Stadtbezirk mit der Bezeichnung „Herten-Westerholt/Bertlich“.
- (4) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Herten und des Stadtteils Herten-Westerholt sind in der beigefügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Die Grenzen des Stadtbezirks Herten-Westerholt/Bertlich sind in der beigefügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Herten führt ein Wappen. Das Wappen ist geteilt und unten gespalten. Es zeigt oben in Grün ein liegendes, nach rechts offenes achtendiges weißes Geweih, unten rechts in Weiß eine fünfblättrige rote Rose. Es ist unten links sechsfach schwarz-weiß geschacht.
- (2) Die Stadt Herten führt eine Flagge als Banner. Es ist von Grün zu Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt im weißen Bannerhaupt den Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Herten führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund die Umschrift STADT HERTEN.

II. Abschnitt: Rat

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Herten führt die Bezeichnung "Rat".
- (2) Die Bezeichnung des einzelnen Ratsmitgliedes lautet "Ratsfrau/Ratsherr".

§ 4

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen, u. a. insbesondere in den gemäß § 41 Abs. 1 GO nicht übertragbaren Angelegenheiten,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen er sich die Entscheidung vorbehalten oder von seinem Delegationsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters* mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) Im übrigen wird auf § 60 GO verwiesen.

§ 6

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung den Hauptausschuss und den Finanzausschuss als gemeinsamen Ausschuss mit der Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss", einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Betriebsausschuss ZBH (Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung). Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 24 GO übertragen.
- (2) Außer den Pflichtausschüssen nach der Gemeindeordnung bildet der Rat im Rahmen der von der Stadt Herten wahrzunehmenden Aufgaben und nach den über die Erfüllung dieser Aufgaben ergangenen Gesetzen weitere Ausschüsse (sondergesetzliche Pflichtausschüsse).

- (3) Der Rat kann darüber hinaus freiwillige Ausschüsse bilden.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden vom Rat durch Beschluss festgelegt, sofern dies nicht bereits in dieser Hauptsatzung geregelt ist. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse regelt der Rat durch eine Ausschussordnung.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; falls sie zum Zwecke der Unterrichtung des jeweiligen Ausschusses weitere Informationen benötigen, können sie nach schriftlicher Mitteilung an den Bürgermeister Akteneinsicht nehmen.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählte stimmberechtigte Mitglieder und 5 vom Rat der Stadt Herten benannte Ratsmitglieder.

Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Ebenso werden Vertreter gewählt.

Abweichend von § 27 Abs. 3 und 4 GO sind auch wahlberechtigt Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Wahltag erlangt haben oder innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Wahltag als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Spätaussiedler) ins Bundesgebiet eingereist sind und sich ins Wählerverzeichnis haben aufnehmen lassen.

Entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 11 GO wird die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben.

Die Sitzverteilung der durch Urwahl gewählten 10 Mitglieder regelt eine vom Rat zu erlassende Wahlordnung.

- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Integrationsrates gewählt.
- (3) Der Integrationsrat soll mindestens in einem dreijährigen Rhythmus über die Lage der ausländischen Einwohner bzw. Einwohner mit Migrationshintergrund einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (4) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dies wünscht. Darüber hinaus nimmt von der Verwaltung der zuständige Fachbereichsleiter an den Sitzungen teil.

- (5) Zu Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung soll spätestens innerhalb von 3 Monaten Stellung genommen werden.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat im Einzelfall.

- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch

- a) Einwohnerversammlungen, die auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden können,
- b) Herausgabe von Informationsschriften,
- c) Presseveröffentlichungen.

Die einzelnen Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.

- (3) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (4) Der Bürgermeister bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einwohnerversammlungen. Er lädt ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Mitteilung im Lokalteil der örtlichen Zeitungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden.

- (5) Auf die Einwohnerversammlung kann verzichtet werden, wenn eine Unterrichtung der Einwohner durch Informationsschriften oder Presseveröffentlichungen ausreichend erfolgen kann. Der Bürgermeister führt die Unterrichtung im Auftrag des Rates durch. In den Informationsschriften und Presseveröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohner Gelegenheit haben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen mit Anregungen und Bedenken zu den Vorstellungen der Stadt schriftlich zu äußern.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Herten an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die 6 Tage vor dem Tag der Ratssitzung beim Bürgermeister eingegangen sind, werden unverzüglich den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (3) Die Eingaben von Bürgern sollen 5 Seiten Umfang nicht überschreiten. Bei umfangreicheren Schreiben kann dem Antragsteller aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Eingang der Unterlagen ausgesetzt werden.
- (4) Der Bürgermeister verweist eingegangene Anregungen und Beschwerden an die Fachausschüsse und die Verwaltung zur Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.
- (5) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird dem Bürger mitgeteilt, dass er im Ausschuss zu seinem Anliegen gehört werden kann.
- (6) Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor. Dem Antragsteller wird durch den Ausschuss ermöglicht, sein Anliegen kurz mündlich zu erläutern. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO über die Anregungen und Beschwerden in seiner auf die Sitzung des zu-ständigen Fachausschusses folgenden Sitzung.
- (8) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (9) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürgern einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt in der nächsten Sitzungsfolge die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.
- (10) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO an den Rat, sondern an den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich vom Antragsteller als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO deklariert und weiterverfolgt werden.
- (11) Ohne sachliche Prüfung sollen Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe unleserlich ist oder die Behandlung mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,

- b) die Stadt Herten oder eines ihrer Organe sachlich oder örtlich unzuständig ist. Diese Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister der zuständigen Stelle zugeleitet,
 - c) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - e) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keinen neuen Sachvortrag enthalten.
- (12) Der Antragsteller wird vom Bürgermeister über die Entscheidung zu seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

III. Abschnitt: Bezirksverfassung

§ 11

Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Der Rat bildet für den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich einen Bezirksausschuss. Dem Bezirksausschuss gehören 8 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger an.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Stadt Herten über
 - a) die Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen
 - b) Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen,
 - c) Gewährung von Zuschüssen für örtliche Vereine,
 - d) Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmäler.
- (3) Der Bezirksausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich betreffen, zu hören.

§ 12**Bezirksverwaltungsstelle**

Im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

IV. Abschnitt: Bürgermeister, Beigeordnete, Verwaltungsvorstand**§ 13****Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herten festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:
 - a) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 12.500,-- € aus Billigkeitsgründen,
 - b) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 50.000,-- €,
 - c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt,
 - d) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 50.000,-- € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
 - e) Verfügung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt.

- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14

Beigeordnete, Verwaltungsvorstand

- (1) Die Zahl der Beigeordneten der Stadt Herten wird auf maximal drei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (2) Der Verwaltungsvorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Stadtkämmerer, dem Stadtbaurat und dem Stadtrat.
- (3) Der für das Finanzwesen bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtkämmerer“. Er wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,-- € sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 125.000,-- € zu genehmigen. Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € unterschreiten.

V. Abschnitt: Besondere Zuständigkeitsregelungen

§ 15

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Herten mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des LGG bei allen Maßnahmen mit.

§ 16

Personalangelegenheiten

- (1) Die Beigeordneten der Stadt werden vom Rat gewählt. Sie können vom Rat abberufen werden.
- (2) Die für die Beigeordneten auszustellenden Urkunden und Verträge sowie die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse werden vom Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge, die die Stadt Herten mit den Rats-, Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Herten abschließt, bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Vergaben von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Herten,
 - c) für Angelegenheiten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Verwaltung sind der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstands, der Leiter des Bürgermeisteramtes, die Leiter der Fachbereiche sowie die Betriebsleiter des „Zentralen Betriebshofes Herten“.

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 18

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (ausschließlicher Pauschalbetrag) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für folgenden Personenkreis eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung (ausschließlicher monatlicher Pauschalbetrag) gezahlt. Sie beträgt für:
- | | | |
|--|-----|-----------|
| a) den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden (Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern) | den | 3fachen, |
| b) die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters | den | 1,5fachen |
| c) die Fraktionsvorsitzenden (Fraktionen mit 10 oder weniger Mitgliedern) | den | 2fachen, |
| d) die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (nach Maßgabe des § 46 GO) | den | 1fachen |

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie beratende Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls ebenfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Teilfraktionssitzung statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (4) Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 19

Verdienstaufschlag

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis.
- (2) Bei Unselbständigen kann der bestehende Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlagentschädigung an den Arbeitgeber abgetreten werden, so dass bei Lohnfortzahlung die Bruttolohnsumme zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet wird. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises oder einer persönlichen Erklärung glaubhaft.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7,- € , soweit sie im Einzelfall Nachteile erlitten haben.
- (4) Hausfrauen/Hausmänner, die durch ihre Hausarbeit zum Unterhalt ihrer Familie beitragen, erhalten nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 Ziff. 3 GO einen Stundensatz in Höhe von 7,- € .
- (5) Kinderbetreuungskosten nach § 45 Abs. 3 GO werden nicht erstattet für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 20,- € festgesetzt.
- (7) Die entschädigungsfähige Arbeitszeit endet in der Regel spätestens um 19.00 Uhr, die der Hausfrauen/Hausmänner spätestens um 22.00 Uhr. Gleichzeitig wird ein Höchststundensatz von 8 Stunden pro Werktag festgesetzt.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil. Sie sind darüber hinaus berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Leiter der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen ihres Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.
- (2) Über die Verpflichtung von weiteren Mitarbeitern zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses entscheidet der Bürgermeister.

Die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern an Fachausschusssitzungen regeln die Leiter der Fachbereiche im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachausschussvorsitzenden.

§ 21

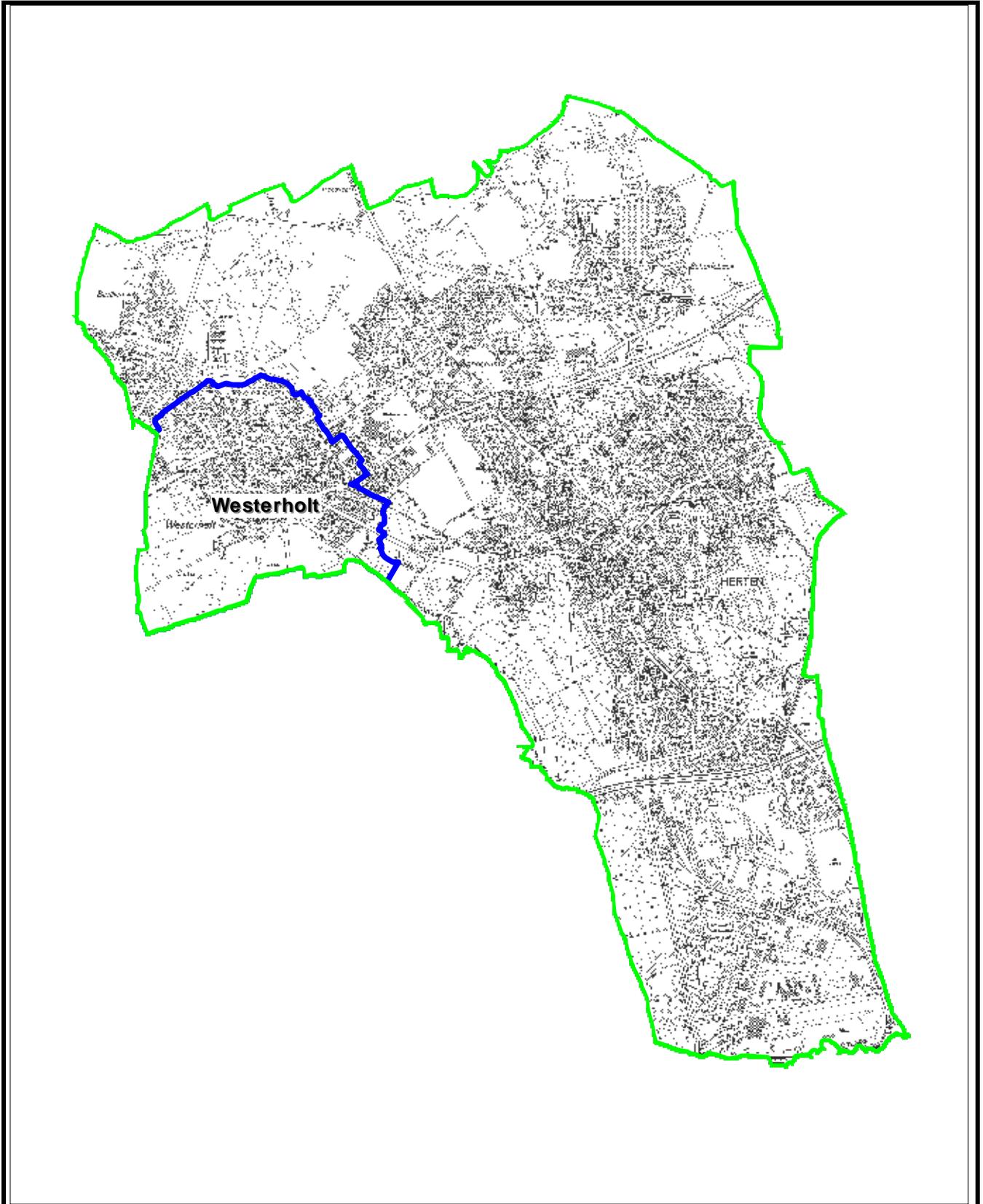
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Herten" vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese Bekanntmachungen allgemein durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Eingang des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, öffentlich bekannt gemacht.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Stadt Herten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Herten in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.



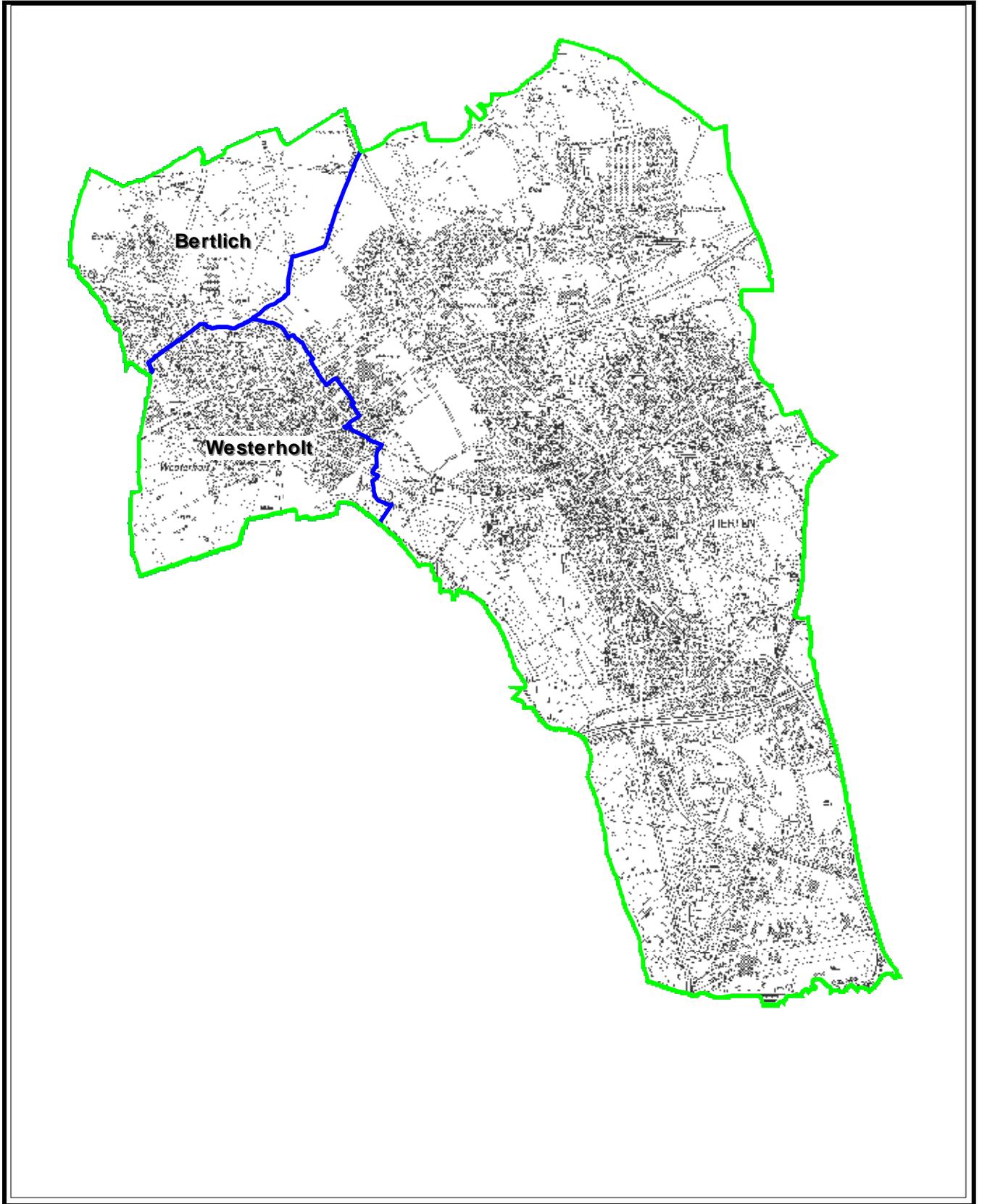
Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten



Abgrenzung des Stadtteiles
Herten - Westerholt

Herten

Maßstab 1 : 70.000



Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

Abgrenzung der Stadtteile
Herten - Westerholt / Bertlich



b)

Herten

Maßstab 1 : 70.000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Herten am 20. Februar 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Herten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Herten“ mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 20. Februar 2008



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

STADT HERTEN
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Herten, 14.02.2008

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Natalie Worku

Die Ratsfrau Natalie Worku hat am 07.01.2008 ihren Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten mit Ablauf des Monats Januar 2008 erklärt. Sie war bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 26.09.2004 als Bewerberin für die UWG aufgetreten und ist als Nachfolgerin für die ausgeschiedene Ratsfrau Beate Breitwieser über die Reserveliste in den Rat nachgerückt. Ihr Nachfolger ist nach der Reserveliste dieser Wählergemeinschaft Herr Kurt Plinke, Max-Horkheimer-Weg 14 in 45699 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlbüro der Stadt Herten, Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Straße, 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 132, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.

i.V.

Süberkrüb